EINGANG GR 23. Nov. 2016			
GRG Nr.	16	1104	64

+55

Lucas Orellano
glp/BDP
Ulmenstrasse 5
8500 Frauenfeld

Petra Kuhn
SVP
Schulstrasse 2
8564 Hefenhausen

Gina Rüetschi
GP
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

Alban Imeri
glp/BDP
Neuer Kirchweg 5
8590 Romanshorn

Nina Schläfli
SP
Hauptstrasse 49
8280 Kreuzlingen

Cornelia Zecchinel
FDP
Berneggstrasse 6
8280 Kreuzlingen

Ulrich Müller
CVP/EVP
Sonnhaldenstrasse 5
8570 Weinfelden

Motion
„Anpassung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (822.9) wie folgt anzupassen:

§ 5 Unzulässige Tätigkeiten
[1] Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten. *

~~[2] Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie am Weihnachtstag sind insbesondere verboten: *~~

~~1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen;~~
~~2. öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht religiöser Art;~~
~~3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.~~
(streichen)

Begründung

Der Kanton Thurgau ist einer der wenigen Kantone, die in ihrem Ruhetagsgesetz einen Paragraphen besitzen, der über den reinen Lärmschutz und Schutz vor Ruhestörung hinausgeht und Tätigkeiten an den sogenannten „hohen Feiertagen“ – darunter fallen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Dank-, Buss-, und Bettag, sowie Weihnachten – verbietet. Umgangssprachlich wird hierbei auch von einem Tanzverbot gesprochen. Historisch gesehen gab es in verschiedenen Ländern und Kantonen immer wieder Versuche, Tätigkeiten, die von religiösen Kreisen abgelehnt wurden, als verwerflich zu brandmarken. Bereits Karl dem Grossen waren Aktivitäten an religiösen Feiertagen ein Dorn im Auge, im Laufe des Mittelalters wurden in Bern, Genf, Luzern und Zürich Tanzveranstaltungen an einzelnen Tagen verboten.

Absatz 2 von §5 des kantonalen Ruhetagsgsetzes ist ein Übrigbleibsel aus jenen Zeiten. Es gibt verschiedene Argumente, die für die Streichung des Absatzes sprechen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen sie als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Das Verbot von kulturellen Veranstaltungen stellt allerdings für viele Menschen eine Beeinträchtigung dar. Die geltende Regelung verunmöglicht es ihnen ausgerechnet an diesen Tagen, an denen sie Zeit dafür hätten, Kultur-, Konzert- oder andere Veranstaltungen und Lokale zu besuchen. Wegen des Thurgauer Ruhetagsgesetzes müssen beispielsweise Theater- und Kinobetreiber ihr Publikum an hohen Feiertagen aussperren. Das bringt viele Thurgauerinnen und Thurgauer dazu in andere Regionen auszuweichen. Städte wie Zürich, Winterthur und St. Gallen profitieren davon, während der Thurgauer Gastro- Kultur- und Unterhaltungsbranche namhafte Einnahmen entgehen.

Es geht im betreffenden Absatz nicht um den Schutz der Ruhe an Feiertagen. Dies zeigt sich sowohl dadurch, dass dieser bereits durch Absatz 1 des gleichen Paragraphen gewährleistet ist, als auch dadurch, dass Konzerte an den hohen Feiertagen explizit erlaubt sind solange es sich um Konzerte religiöser Art handelt. Ein religiöses Konzert kann aber genauso viel Lärm verursachen, wie ein nicht religiöses Konzert. Dagegen verursachen jedoch insbesondere Film- und Theatervorführungen, die vorwiegend in geschlossenen Räumen stattfinden, keinen nennenswerten Lärm.

Die Trennung von Staat und Religion ist ein zentraler Wert unserer Gesellschaft. Religion und wie sie gelebt wird, ist Sache jedes und jeder Einzelnen und somit eine private Angelegenheit, in die sich weder andere Personen noch der Staat einmischen sollen. §5, Absatz 2 des Thurgauer Ruhetagsgesetzes widerspricht diesem Grundsatz.

Es mag sein, dass die Zeit in der wir leben hektischer geworden ist und dass Besinnlichkeit gut tut. Es ist aber die Sache jedes und jeder Einzelnen selber zu entscheiden, wann er oder sie ruhige Tage braucht und wie diese gestaltet werden sollen.

Weinfelden, den 23. November 2016

Lucas Orellano

Petra Kuhn

Gina Rüetschi

Alban Imeri

Nina Schläfli

Cornelia Zecchinel

Ulrich Müller